

**Zweite Satzung zur Änderung der
Fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach
Funktionswerkstoffe
mit dem Abschluss Bachelor of Science
(Erwerb von 180 ECTS-Punkten)**

vom 22. Januar 2025

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2025-3)

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 und 2 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 1. Juli 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-4) erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die fachspezifischen Bestimmungen für das Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) vom 12. August 2015 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2015-82), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 17. März 2021 (Fundstelle: https://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2021-22) werden wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt“ durch die Worte „Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS)“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die bzw. der Studierende hat bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 20 ECTS-Punkte aus den Modulen 10-M-FUN1, 11-E-M, 08-AC-ExChem, 10-M-FUN2, 11-E-E, 08-FU-MaWi1 und 08-OC1 zu erreichen und gegenüber dem Prüfungsamt nachzuweisen.“
 - b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Im Falle des Nichterreichens dieser Vorgabe ist die GOP erstmalig nicht bestanden und kann einmal wiederholt werden, indem der Prüfling am Ende des dritten Fachsemesters 30 ECTS-Punkte aus den Modulen 10-M-FUN1, 11-E-M, 08-AC-ExChem, 10-M-FUN2, 11-E-E, 08-OC1, 08-OC2, 08-FU-MaWi1, 08-FU-MaWi2, 11-M-MR-FW und 08-PC-TKE erreicht und gegenüber dem Prüfungsamt nachweist.“
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Er setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen: drei von der Fakultät für Chemie und Pharmazie der Universität Würzburg (mindestens eines von dem Lehrstuhl für Chemische Technologie der Materialsynthese) und je eines von der Fakultät für Physik und Astronomie und von der Medizinischen Fakultät.“

- b) In Satz 3 werden die Worte „Fachstudienberater oder -beraterinnen“ durch die Worte „Fachstudienberaterinnen oder -berater“ ersetzt.
- 4. In § 7 Abs. 2 Satz 6 werden die Worte „dem bzw. der jeweilige“ durch die Worte „der bzw. dem jeweiligen“ ersetzt.
- 5. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 8 Abschlussbereich: Bachelor-Thesis und Abschlusskolloquium

(1) ¹Für die Bachelor-Thesis werden 10 ECTS-Punkte vergeben. ²Die Bearbeitungszeit beträgt zehn Wochen. ³Die Ausgabe erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁴Das Thema kann erst zu dem Zeitpunkt an den Prüfling zugeteilt werden, zu welchem dieser insgesamt im Bachelor-Studiengang Funktionswerkstoffe mindestens 140 ECTS-Punkte aus Modulen des Pflicht- oder Wahlpflichtbereiches erworben hat; maximal darf ein Pflichtmodul fehlen. ⁵Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall Ausnahmen zulassen. ⁶Abweichend von § 26 Abs. 3 Satz 1 ASPO kann die Bachelor-Thesis von jeder oder jedem nach der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung berechtigten Prüfenden ausgegeben und betreut werden, sofern die bzw. der Prüfende zu einer der an der Lehre des Studiengangs Funktionswerkstoffe beteiligten Fakultäten der JMU oder der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) gehört. ⁷Abweichend von § 26 Abs. 12 Satz 3 ASPO ist die Bachelor-Thesis von einer Gutachterin oder einem Gutachter aus einer der an der Lehre des Studiengangs Funktionswerkstoffe beteiligten Fakultäten der JMU oder der Technischen Hochschule Würzburg-Schweinfurt (THWS) zu bewerten. ⁸Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen.

⁹Im Fall der Durchführung der Bachelor-Thesis in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung oder in der Industrie wird auf die Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 4 ASPO verwiesen, wobei der Kreis der Prüfenden gemäß § 8 Abs. 1 Satz 5 dieser FSB zu erweitern ist; zudem muss (neben der Betreuung der Bachelor-Thesis gemäß § 26 Abs. 2 Satz 4 ASPO seitens einer bzw. eines Prüfenden der JMU) die externe Betreuerin bzw. der externe Betreuer der Bachelor-Thesis über die Hochschulprüferberechtigung gemäß § 17 ASPO verfügen.“

- 6. In § 9 Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „der oder die“ durch die Worte „die oder der“ ersetzt.
- 7. In der Anlage SFB (Studienfachbeschreibung) erhält im Wahlpflichtbereich (20 ECTS-Punkte) - Sonstige Bereiche - Physik das Modul 11-N-EIN die folgende Fassung:

11-N-EIN	2021-WS	Einführung in die Quantentechnologie Introduction to Quantum Technology	V(2) + S(2)	7	2		NUM	a) Vortrag (ca. 30-45 Min.) mit Diskussion und b) Klausur (ca. 120 Min.)	Deutsch und/oder Englisch		2) Deutsch oder Englisch 4) VL: regelmäßige Teilnahme (mind. 85% der Termine) 6) Anmeldung: siehe ⁶
----------	---------	--	-------------------	---	---	--	-----	--	---------------------------	--	--

§ 2

Inkrafttreten

¹Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Ihre Inhalte gelten erstmals für Studierende, die ihr Studium im Studienfach Funktionswerkstoffe mit dem Abschluss Bachelor of Science (Erwerb von 180 ECTS-Punkten) ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Würzburg, den
Der Präsident der Universität Würzburg

Prof. Dr. Paul Pauli